



Rundbrief zum Recht der Erneuerbaren Energien

Die Einigung mit der Gemeinde

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch

Die Realisierung eines Wind- oder auch Solarparks ist für viele der betroffenen Gemeinden ein großes städtebauliches Projekt, das Mittel und Erfahrungen benötigt, die in der Gemeindeverwaltung nicht vorhanden sind. Insoweit ist es keinesfalls ungewöhnlich, dass sich die Standortgemeinde mit einem privaten Projektentwickler zusammenschließt, der die benötigten Erfahrungen mitbringt. Kooperationen im Bauplanungsrecht sind nicht nur rechtlich normiert und anerkannt, sondern auch typische Planungspraxis, gerade im Bereich der erneuerbaren Energien.

Das erste Problem, das sich aus Sicht der Gemeinde stellt, ist, mit wem ein städtebaulicher Vertrag geschlossen werden kann und muss. Gerade auf den von der Raumordnungsplanung vorbestimmten Flächen für die Windenergie tummeln sich oftmals zahlreiche Windenergieplaner, die zivilrechtlich Pachtverträge geschlossen haben. Die Bindung an einen Investor kann zur Unzulässigkeit der Bauleitplanung selbst führen. Die Gemeinde muss in diesen Fällen auch die Interessen der von ihr als Vertragspartner nicht berücksichtigten Windparkplaner jedenfalls im Auge behalten. Hierzu noch der praktische Hinweis, dass insbesondere die Gemeinden nicht daran interessiert sein sollten, über eine Quasi-Ausschreibung möglichst einen wirtschaftlichen günstigen Vertragsabschluss zu erreichen, um den es im Städtebaurecht

ohnehin nicht geht. Es sollte vielmehr versucht werden, im Sinne einer ungebundenen Abwägung alle Betroffenen, was ggf. auch die Anwohnerschaft einschließt, an einen Tisch zu bringen und so den städtebaulichen Vertrag zum Mittel der Kooperation zu machen, als der er gedacht ist.

Dass aber auch die Kooperation selbst ihre Grenzen hat, zeigt die in der Rechtsprechungsübersicht besprochene aktuelle Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts. Danach ist ein städtebaulicher Vertrag, der eine Bauleitplanung vollständig ersetzt, im Regelfall unzulässig. Hier fehlt gerade die sachgerechte Berücksichtigung aller Belange und das dafür vorgesehene Verfahren. Wenn nämlich eine städtebauliche Regelung erforderlich ist, hat die Gemeinde zu dem dafür vorgesehenen Mittel der Bauleitplanung zu greifen. Besonders problematisch ist der Fall dann, wenn sachgerechte Sicherheiten fehlen und die Gemeinde sich möglicherweise nur noch finanziell schadlos halten kann – dann geht die Steuerungswirkung der städtebaulichen Vereinbarung verloren.

In einem städtebaulichen Vertrag sind als Nebenpflichten auch zivilrechtliche Regelungen sinnvoll und notwendig; insbesondere, wenn Einrichtungen in der Gemeinde, wie z. B. Wege zur Erschließung des Vorhabens genutzt werden. Auch wenn die Gemeinde Grundstücke für den naturschutzrechtlichen Ausgleich zur Verfügung stellt, kann hier ein zivilrechtlicher Pachtvertrag in die städtebauliche Vereinbarung integriert werden. Selbstverständlich sind dann auch Zahlungen an die Gemeinde zulässig. Es muss jedoch vermieden werden, dass hier eine allgemeine Abgabe an die Gemeinde geregelt wird. Eine Leistung in den allgemeinen Haushalt der Gemeinde ohne konkrete Gegenleistung ist unzulässig und führt im Zweifel auch zur Unwirksamkeit des städtebaulichen Vertrages – und kann auch hier Rückwirkungen auf den Be-

Aktuelles

Der Gesetzgeber hat die stetig sinkenden Preise für Solarmodule zum Anlass genommen, das erst Anfang des Jahres in Kraft getretene EEG 2012 zu novellieren. Der Gesetzentwurf wird derzeit im Vermittlungsausschuss beraten. Der Schwerpunkt der geplanten Änderungen betrifft die Vergütungsregelungen für Strom aus Fotovoltaik-Anlagen. Zur Vermeidung von Vorzieheffekten soll künftig beispielsweise die Vergütung monatlich um ein Prozent gegenüber dem Vormonat sinken. Bei Anlagen bis 1 MW Leistung soll zudem ein Teil des erzeugten Stroms nicht mehr vergütungsfähig sein („Marktintegrationsmodell“) und stattdessen selbst verbraucht oder ohne finanzielle Förderung direkt vermarktet werden. Dieses Modell kann die Bundesregierung nach Zustimmung des Bundestages per Verordnung künftig auf andere Energieträger übertragen. Weitere Änderungen betreffen z. B. den Inbetriebnahme-Begriff oder die Anpassung der Rechtslage beim Einspeisemanagement.

stand der Bauleitplanung für den Windpark haben.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass städtebauliche Regelungen, die allen Beteiligten einen verlässlichen rechtlichen Rahmen für die Entwicklung eines Windparks geben, durchaus sinnvoll sind. Insbesondere, wenn es um finanzielle Leistungen geht, sollte man jedoch Vorsicht walten lassen. Solche Regelungen, wenn sie unangemessen sind, bringe nicht nur eine Gefahr für die Bauleitplanung, sondern können auch Fragen nach der Vorteilsannahme und Vorteilsbegünstigung aufwerfen und so strafrechtlich relevant sein.

Unsere Themen

- Die Einigung mit der Gemeinde
- Anlaufschwierigkeiten bei der Auszahlung der Marktprämie
- Änderung der Grenzabstandsvorschriften in Niedersachsen
- Aktuelle Rechtsprechung

Anlaufschwierigkeiten bei der Auszahlung der Marktprämie

Rechtsanwältin Nadine Holzapfel

Die Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien erlangte unter der vormaligen Rechtslage nur eine geringe praktische Bedeutung. Der Grund lag darin, dass § 17 EEG 2009 mit seinen Wechsel- und Mitteilungsfristen sehr restriktiv ausgestaltet war und diesen Beschränkungen des Anlagenbetreibers keine (finanziellen) Vorteile gegenüberstanden. Daher entschieden sich in der Vergangenheit nur wenige Betreiber dazu, ihren Strom nicht dem Netzbetreiber zur Erlangung der gesetzlichen Einspeisevergütung zur Verfügung zu stellen, sondern diesen selbst zu vermarkten.

Diese Situation hat sich seit Inkrafttreten der EEG-Novelle zu Beginn des Jahres 2012 grundlegend verändert. Weil der Gesetzgeber dem Betreiber einer Anlage auch bei der Direktvermarktung durch die Marktprämie eine unmittelbare Förderung in Aussicht stellt, die es ihm ermöglicht, unter Inkaufnahme eines sehr geringen Risikos höhere Erlöse zu erzielen als bei der gesetzlichen Einspeisevergütung, haben sich mehr und mehr Anlagenbetreiber mittlerweile für diesen Vermarktungsweg entschieden.

Bei einer Direktvermarktung zum Zwecke der Inanspruchnahme der Marktprämie nach § 33b Nr. 1 EEG entsteht ein Drei-Personen-Verhältnis. Zum einen geht der Anlagenbetreiber ein Vertragsverhältnis

mit einem Stromhändler ein, an den er seinen Strom verkauft und im Gegenzug den vereinbarten Kaufpreis erhält. Zum anderen besteht nach wie vor das gesetzliche Schuldverhältnis mit dem Netzbetreiber, in dessen Rahmen dieser verpflichtet ist, den Strom abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen. Nur richtet sich in diesem Fall der Vergütungsanspruch nicht nach § 16 Abs. 1 EEG, vielmehr hat der Anlagenbetreiber einen Anspruch auf Auszahlung der Marktprämie nach § 33g Abs. 1 Satz 1 EEG. Die Höhe der Marktprämie wird nach § 33g Abs. 2 Satz 1 EEG kalendermonatlich berechnet. Die Berechnung erfolgt rückwirkend für die im Vormonat eingespeisten Strommengen auf der Grundlage der Anlage 4 zum EEG. Auf die zu erwartenden Zahlungen hat der Netzbetreiber gemäß § 33g Abs. 2 Satz 3 EEG monatliche Abschläge in angemessener Höhe zu zahlen. Anders als es die gesetzliche Formulierung vorgibt, leisten die Netzbetreiber keine Abschläge für den laufenden Kalendermonat. Vielmehr erfolgt die Auszahlung der Marktprämie in aller Regel nach Bekanntgabe des energieträgerspezifischen Referenzmarktwertes durch die Übertragungsnetzbetreiber bis Mitte des auf die Einspeisung folgenden Kalendermonats.

Einige Netzbetreiber haben bei der Auszahlung der Marktprämie allerdings gewisse Anlaufschwierigkeiten. Manche Anlagenbetreiber erhalten nach einem



Nadine Holzapfel ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Öffentliches Baurecht und Umweltrecht tätig.

Wechsel in die Direktvermarktung keine Abschlagszahlungen, obwohl sie nicht gegen die ihnen obliegenden Pflichten verstoßen haben. Für solche Fälle ist dem Betreiber zu raten, die Abschlagszahlungen für die Marktprämie zeitnah anzumachen, denn ein gegebenenfalls mit dem Netzbetreiber abgeschlossener Einspeisevertrag oder eine mit diesem getroffene Abrechnungsvereinbarung gilt nur für den Vergütungsanspruch nach § 16 Abs. 1 EEG, nicht auch für die Auszahlung der Abschläge für die Marktprämie nach § 33g Abs. 2 Satz 3 EEG. Ein dort bestimmter Zahlungstermin, der nach § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB eine Mahnung grundsätzlich entbehrlich macht, hat im Rahmen der Direktvermarktung keine Rechtswirkungen. Der Anlagenbetreiber muss den Netzbetreiber daher durch eine Mahnung in Verzug setzen, um im Nachgang Verzugszinsen für die ausgebliebenen Abschlagszahlungen geltend machen zu können.

Aktuelle Rechtsprechung

Keine Steuerung durch städtebaulichen Vertrag

Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 8. März 2012 – 12 LB 244/10

Dass im Zuge einer Projektrealisierung städtebauliche Verträge geschlossen werden, ist keinesfalls unüblich. Hier werden die städtebaulichen Vorstellungen der Vertragsparteien dargelegt und insbesondere Fragen der Kostentragung geregelt. Das Oberverwaltungsgericht hatte sich mit der Wirksamkeit eines Vertrages zu befassen, der nicht nur eine Bauleitplanung begleitete, sondern diese vollständig ersetzte. Insbesondere wurde dabei kritisiert, dass eine umfassende Ermittlung oder ein Ausgleich der betroffenen Belange, den die Bauleitplanung erfordert, hier nicht vorgenommen wurde. Insbesondere wurde auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet. Auch kritikwürdig war, dass sich die Gemeinde durch die vertragliche Gestaltung ihrer Anpassungspflicht an die Vorgaben der Raumordnung entzogen hat. Vorliegend war für die Fläche ein Vorranggebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen worden und die Gemeinde hatte sich mit dieser Ausweisung bei der Vertragsgestaltung nicht hinreichend befasst.

Geschäftswert einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 17. April 2012 – 4 W 58/12

Die Eintragungsgebühren für beschränkt persönliche Dienstbarkeiten für Windparks oder Fotovoltaikanlagen sind immer wieder Gegenstand von Streitigkeiten. Entgegen der Ausgangsentscheidung des Amtsgerichts Syke bestätigte das Oberlandesgericht die Ansicht, dass für die Bemessung des Geschäftswertes nicht die Einspeisevergütung aus den Anlagen entscheidend ist, sondern die vereinbarten Nutzungsentgelte zwischen Betreiber und Grundeigentümer. Die Vorteile der Stromerzeugung resultieren nicht ausschließlich aus der Nutzung des Grundstückes, sondern auch aus den zukünftigen Investitionen in die Anlage, die ohne den Grundstückseigentümer erfolgen, der kein eigenes unternehmerisches Risiko tragen muss.

Stichleitung als Netzbestandteil?

Oberlandesgericht Karlsruhe, Beschluss vom 3. Februar 2012 – 9 W 4/12

Die Betreiberin einer nahezu betriebsbereiten Fotovoltaikanlage ist mit ihrer einstweiligen Verfügung, die den Netzbetreiber auf Netzanschluss in Anspruch

nehmen wollte, gescheitert. Grund war, dass der Anschluss an eine Sticheitung erfolgen sollte, die allein ein landwirtschaftliches Hofgelände mit Strom versorgte. Aus Sicht des Oberlandesgerichts war nicht hinreichend nachgewiesen, dass diese Sticheitung auch der allgemeinen Versorgung mit Elektrizität diene. Vielmehr sprachen Strommessung und Eigentumsituation dafür, dass es sich bei der Sticheitung um keinen Netzbestandteil handelt.

Zu hohe Gebühren

Verwaltungsgericht Magdeburg, Urteil vom 22. März 2012 – 2 A 68/11

In dieser von Blanke Meier Evers erstrittenen Entscheidung hat das Verwaltungsgericht Magdeburg festgehalten, dass die Ermittlung von Gebühren für Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt rechtswidrig war. Unter anderem wurden die Gebühren für die hier streitgegenständlichen sieben Windenergieanlagen so errechnet, dass zunächst eine Gebühr für jede Windenergieanlage ermittelt wurde und diese sodann mit der Anlagenzahl sieben multipliziert worden ist. Dazu hat das Verwaltungsgericht festgehalten, dass diese Berechnung falsch ist, denn die immissionsschutzrechtlichen Errichtungskosten werden nicht je Anlage erhoben, sondern

Änderung der Grenzabstandsvorschriften in Niedersachsen

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch

Die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) wurde am 3. April 2012 novelliert. Die Novellierung betraf unter anderem die Grenzabstandsvorschriften, ehemals verteilt auf verschiedene Bestimmungen, nunmehr zusammengefasst in § 5 NBauO, der maßgeblichen Vorschrift für die Grenzabstände. Die Neufassung des Gesetzes ist u. a. für diese neuen Regelungen am 13. April 2012 in Kraft getreten; der Rest tritt am 1. November 2012 in Kraft.

Alte und neue Regelungen

Gebäude und andere bauliche Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, müssen von den Grenzen des Baugrundstücks Abstände einhalten. Gerade um die Errichtung von Windenergieanlagen zu vereinfachen, war es gesetzgeberisches Anliegen, diese Regelungen der alten NBauO zu modifizieren. Grundsätzlich galten für Windenergieanlagen unmittelbar die Vorschriften zu den Grenzabständen. Bei modernen Windenergieanlagen handelt es sich bereits grundsätzlich um begehbare Gebäude, sodass sie nach dem alten § 7 Abs. 3 NBauO mindestens den Abstand von einem H zum Nachbargrundstück einzuhalten hatten, wenn nicht eine öffentlich-rechtliche Sicherung für die Überschreitung durch Baulast erfolgt war. Dieses Abstandsmaß von einem H war nach alter wie auch nach neuer Rechtslage nach einer recht komplexen Formel zu berechnen. Erleichterung brachte allein § 13

Abs. 1 Nr. 7 NBauO, nach dem mit Zustimmung des Nachbarn für Windkraftanlagen geringere Abstände als die grundsätzlich vorgesehenen ausnahmsweise zugelassen werden konnten. Die Zustimmung des Nachbarn wurde schon in der Kommentarliteratur als systemfremd bezeichnet, da bei der Entscheidung über die Abweichung ohnehin nachbarliche Interessen angemessen berücksichtigt werden mussten. Diese Bestimmung war auch deshalb unglücklich, weil damit dem Nachbarn eine sehr starke Position eingeräumt wurde. Die Regelung, wie jede Sonderregelung zu Windkraftanlagen, ist nunmehr ersatzlos entfallen. Dies hat den Vorteil, dass Windenergieanlagen grundsätzlich – wie bei allen anderen Vorhaben – nur 1/2 H als Grenzabstand einzuhalten haben. Damit erhöht sich die Möglichkeit, ein Vorhaben auch ohne die Zustimmung oder die Sicherung der Abstandsflächen durch Baulast zu realisieren. Gleichzeitig fehlt jedoch eine flexible und handhabbare Regelung zur möglichen Abweichung. Es bleibt allein die nunmehr eröffnete Möglichkeit der Befreiung, wobei hier abzuwarten bleibt, ob und inwieweit die Bauaufsichtsbehörden im Zuge der Zulassung davon Gebrauch machen werden.

Bewertung

Die Verringerung der Abstandsflächen hat bei der Errichtung von Windenergieanlagen die positive Folge, dass sich der Kreis der Flächen, die um die Anlage gesichert

für die Errichtungskosten der Gesamtanlagen, für die das Genehmigungsverfahren durchgeführt wird. Das mit der Klage kritisierte Vorgehen führt dazu, dass die degressiv ausgestaltete Gebührenstaffelung unterlaufen wird und die damit verbundene Verwaltungsvereinfachung außer Betracht bleibt. Der Gebührenbescheid wurde in einer Höhe von rund Euro 77.000,00 aufgehoben. Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

Baustopp

Verwaltungsgerichtshof Kassel, Beschluss vom 16. März 2012 – 9 B 622/12

Naturschutzfachliche und insbesondere artenschutzrechtliche Probleme halten die Betreiber von Windenergieanlagen immer wieder im Atem. Wie komplex die rechtliche und fachliche Bewertung ist, zeigt eine aktuelle Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs. Das Gericht hat den Bau von drei Windenergieanlagen in einem Windpark vorläufig untersagt, insbesondere weil die dafür notwendigen Rodungsmaßnahmen möglicherweise Auswirkungen auf geschützte Vögel hätten haben können. Das Gericht konnte zwar nicht feststellen, dass die Genehmigung insoweit rechtswidrig war, jedoch ging es davon aus, dass es vermieden werden müsse, dass beim Bau der

Anlagen vollendete Tatsachen geschaffen werden. Deshalb ging hier die Interessenabwägung zum Nachteil der erneuerbaren Energien aus.

Anlagen abschalten!

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15. März 2012 – 11 S 72.10

Eine Nebenbestimmung, nach der zum Schutz der Feldermausfauna Windenergieanlagen insbesondere während des Herbstzuges abzuschalten sind, gehört heute fast zum Standardprogramm einer Genehmigung für Windkraftanlagen. Das Oberverwaltungsgericht hatte sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob eine solche Bestimmung isoliert anfechtbar ist. Das Oberverwaltungsgericht ging davon aus, dass es sich bei der Fledermausabschaltung um eine Inhaltsbestimmung handelt, die einen integralen Bestandteil der Genehmigung bildet. Diese Inhaltsbestimmung schränkt die immissionsschutzrechtliche Erlaubnis in zeitlicher Hinsicht ein, so dass im Herbst, während der angeordneten Abschaltzeiten, eine Genehmigung gänzlich fehlt. Gegen die inzidentale Ablehnung des Betriebs kann man Rechtsschutz suchen, muss sich jedoch zunächst an die Abschaltung halten. Die Frage nach der Wirkung des Widerspruchs gegen Ab-



“

Dr. Andreas Hinsch ist bei Blanke Meier Evers als Partner für die Bereiche Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht und Energierecht zuständig.

werden müssen, wenn sich dieser auf Nachbarflurstücke erstreckt, auf die Hälfte reduziert hat.

Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass die Novelle für die Windenergienutzung sicherlich Erleichterungen bringt, der große Wurf ist dem niedersächsischen Gesetzgeber hier jedoch nicht gelungen.

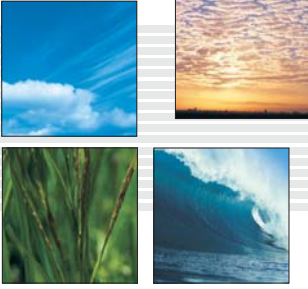
Die Abstandsflächenvorschriften, die die hinreichende Belichtung von Gebäuden und einen notwendigen Sozialabstand sicherstellen sollen, haben im Außenbereich eine nur beschränkte Bedeutung. Gerade in den Fällen der Errichtung von Windenergieanlagen schaffen sie für Nachbarn meist nur ein rechtlich fragwürdiges Verhinderungspotenzial und dabei bleibt es grundsätzlich.

schaltzeiten ist rechtlich umstritten, so dass eine weitere Klärung hier wünschenswert ist.

Solarpark keine Anlage

Oberlandesgericht Schleswig, Urteil vom 22. März 2012 – 16 O 107/11

Bei großen Wind- oder Solarparks ist es keinesfalls unüblich, dass einzelne Anlagen oder Module erst nach einem Jahreswechsel und der damit eingetretenen Degression errichtet und in Betrieb genommen werden. Es stellt sich dann die Frage, ob es sich bei dem Wind- oder Solarpark um eine einheitliche Anlage handelt. Während sich diese Frage bei Windenergieanlagen recht einfach beantworten lässt, ist die Situation bei Solaranlagen komplexer. Hier könnte die Anlagenleistung nach § 19 EEG zusammenzufassen sein. Das Oberlandesgericht hält diese Vorschrift jedoch im Hinblick auf die Inbetriebnahme für Solarparks für nicht anwendbar, denn die Vorschrift beziehe sich nur auf die unterschiedlichen Anlagengrößen, aber nicht auf den Inbetriebnahmezeitpunkt der gesamten Anlage. Folge sei, dass die einzelnen Module nach unterschiedlichen Sätzen vergütet würden.



Kompetente Partner für erneuerbare Energien

Wir beraten Hersteller, Projektierungsunternehmen, Initiatoren, Finanziierer, Kommunen und Betreiber von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien in allen rechtlichen Fragestellungen. Rechtsanwälte der Kanzlei Blanke Meier Evers sind seit 1991 im Bereich der erneuerbaren Energien beratend tätig.

Besondere Expertise besteht unter anderem im Gesellschafts- und Steuerrecht, der Vertragsgestaltung, der Konzeption

von Beteiligungsgesellschaften, der Projektfinanzierung sowie im gesamten Bau-, Planungs- und Einspeiserecht. Wir begleiten darüber hinaus international tätige Unternehmen bei Investitionen in Deutschland und Europa.

Bei Blanke Meier Evers arbeiten zurzeit 24 Rechtsanwälte, von denen sich 15 schwerpunktmäßig mit den Rechtsproblemen im Bereich der erneuerbaren Energien befassen.



- **Dr. Klaus Meier**
Vertragsgestaltung, Projektfinanzierungen
- **Dr. Volker Besch**
Gesellschaftsrecht, Produkthaftungsrecht, Prospekthaftungsrecht
- **Rainer Heidorn**
Gesellschafts- und Steuerrecht, Energierecht
- **Dr. Andreas Hinsch**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Dr. Thomas Heineke, LL.M.**
Vertragsgestaltung, Energierecht, Haftungs- und Gewährleistungsrecht
- **Lars Schlüter**
Gesellschaftsrecht, Vertragsgestaltung
- **Nadine Holzapfel**
Öffentliches Baurecht, Umweltrecht
- **Dr. Jochen Rotstegge**
Gesellschaftsrecht, Vertragsgestaltung
- **Falko Fähndrich**
Gesellschaftsrecht, Energierecht
- **Lars Wenzel**
Vertragsgestaltung, Energierecht
- **Christian Simonis, LL.M.**
Vertragsgestaltung, Energierecht
- **Dr. Leif Rauer**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Franz Nieper**
Vertragsgestaltung, Gewährleistungsrecht, Energierecht
- **Corinna Hartmann**
Energie- und Agrarrecht, Vertragsgestaltung
- **Daniel Lonsdorfer**
Gesellschaftsrecht, Energierecht

Verlag und
Herausgeber: Blanke Meier Evers
Rechtsanwälte in Partnerschaft
Kurfürstenallee 23
28211 Bremen

Tel: 0421 - 94 94 6 - 0
Fax: 0421 - 94 94 6 - 66
Internet: www.bme-law.de

E-Mail: info@bme-law.de
Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch

Druck: digitalgut, Bremen

Layout und DTP: Stefanie Schürle